

# Verordnungsblatt

## des Wiener Magistrates.

VII.

10. August.

1931.

### Inhalt.

#### Erlässe der Magistratsdirektion.

47. Sicherstellung von Effekten, Abänderung der Instruktion.  
48. Bäckereien und Zuckerbäckereien, Strafamtshandlungen wegen Unreinlichkeit.  
49. Bauangelegenheiten, Behandlung in den Bezirken.  
50. Journaldienst in den magistratischen Bezirksämtern.  
51. Stadtgang bei den magistratischen Bezirksämtern, Auflassung.  
52. Geschäftseinteilung für die magistratischen Bezirksämter, Abänderung.
53. Expositur Stadlau, Neufassung der Dienstvorschrift über die Geschäftsführung.  
Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.  
Oesterreichische Bankrate, Aenderung.  
Arbeitslosenversicherung, Zusatzbeiträge zur Deckung der Notstandsauhilfen.  
Gerichtliche Entscheidungen.  
Angestelltenversicherung, Auskunftspflicht.  
Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

\*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

### Erlässe der Magistratsdirektion.

#### 47. Sicherstellung von Effekten, Abänderung der Instruktion.

M.D. 3309/31. Wien, am 17. Juni 1931.

(An alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Der Bürgermeister hat mit Entschliessung vom 16. Juni 1931 nachstehende Aenderung der Instruktion für die Sicherstellung von Effekten (Erlaß des Bürgermeisters Dr. Prig vom 11. Oktober 1893 ad M.D. 1134, Mag. Verordnungsblatt Nr. III ex 1894, Z. 21) genehmigt:

1. Der Absatz: „Zur Durchführung von derlei Sicherstellungen ist in der Regel ein Konzeptsbeamter zu verwenden, dem ein Amtsdienner beizugeben ist. Die Beiziehung eines Markt-Kommissärs hat als überflüssig zu unterbleiben.“ hat zu entfallen.

2. Der vorletzte Absatz hat zu lauten: „Die Sicherstellung ist ohne Aufschub vorzunehmen.“

#### 48. Bäckereien und Zuckerbäckereien, Strafamtshandlungen wegen Unreinlichkeit.

M.D. 3530/31. Wien, am 24. Juni 1931.

(An die M.Abt. 42 und 53, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Anlässlich der ausgetauchten Frage, wie Uebertretungen der Magistratskundmachung vom 19. Oktober 1907, M.Abt. IX/18, betreffend die Reinlichkeit in den Bäckereien und Zuckerbäckereien zu bestrafen sind, wird mitgeteilt:

Uebertretungen der erwähnten Kundmachung sind, wenn ihre Einhaltung, sei es durch Zitierung der Kundmachung, sei es durch Wiedergabe des Textes der übertretenen Vorschrift der Kundmachung als Betriebsbedingung in die Betriebsanlagenehmigung aufgenommen wurde, als Uebertretungen der Gewerbeordnung zu bestrafen.

Wurde die Einhaltung der übertretenen Vorschrift der Kundmachung nicht als Betriebsbedingung vorgeschrieben,

sei es, daß eine Betriebsanlagenehmigung für die betreffende Bäckerei oder Zuckerbäckerei überhaupt nicht vorliegt, sei es, daß die übertretene Vorschrift der Kundmachung in die Betriebsbedingungen nicht aufgenommen wurde, so ist das Strafverfahren wegen Uebertretung der Kundmachung im selbständigen Wirkungsbereiche des Landes durchzuführen. Berufungen sind in diesem Falle der Wiener Landesregierung im Wege der M.Abt. 42 vorzulegen.

Künftig ist in allen Betriebsanlagenehmigungen für Bäckereien und Zuckerbäckereien die Einhaltung der eingangs erwähnten Magistratskundmachung ausdrücklich vorzuschreiben.

#### 49. Bauangelegenheiten, Behandlung in den Bezirken.

M.D. 3504/31. Wien, am 24. Juni 1931.

(An die M.Abt. 46 und 56, an die magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk, an die Expositur Stadlau, an die Bauamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk und an die Stadtbauamtsdirektion.)

Die in der Geschäftseinteilung bei der Aufzählung der Geschäfte der M.Abt. 56 gegebene Abgrenzung jener Bauangelegenheiten, die von den Bauamtsabteilungen zu behandeln sind, läßt eine verschiedene Auslegung des Textes („bei denen keine besonderen Rechtsfragen in Betracht kommen“) zu und hat auch tatsächlich in den einzelnen Bezirken eine verschiedene Praxis zur Folge gehabt.

Eine Umschreibung der Arbeitsgebiete durch Aufzählung von Fällen, sei es jener, die von den Bauamtsabteilungen als Dezerenten des Bezirksamtes zu behandeln sind, sei es jener, die der Behandlung durch die rechtskundigen Beamten der Bezirksämter vorbehalten sind, wäre schon an sich schwierig. Es wird immer Fälle geben, über deren Zugehörigkeit zu dem einen oder anderen Arbeitsgebiet eine verschiedene Auffassung möglich ist. Bei anderen wieder wird dem vorliegenden Bauansuchen gar nicht zu entnehmen sein, daß bei seiner Behandlung Fragen rechtlicher Natur zur Entscheidung kommen, was sich vielmehr erst im Zuge des Verfahrens herausstellt.

Die Magistratsdirektion möchte daher vorläufig unter Verzicht auf eine Neuregierung der erwähnten Stelle der Geschäftseinteilung nur im allgemeinen darauf hinweisen, daß schon nach der geltenden Bestimmung für die Behandlung von Baugesuchen (Bauführungen, Planwechsel, Baulinien) und von Baugerechten in der Regel die Zuständigkeit der Bauamtsabteilungen gegeben sein wird. Nur dort, wo die aus den Akten ersichtlichen oder sonst bekannten Verhältnisse das Mitspielen zu entscheidender Rechtsfragen erkennen oder voraussehen lassen, wird das Geschäftsstück der Behandlung durch die rechtskundigen Beamten vorzubehalten sein. Ohne einen solchen Anlaß wird aber die Vermutung ohne Rücksicht auf die Größe des Baues für die Zuständigkeit der Bauamtsabteilung sprechen. Ist es doch auch vom Standpunkte der Verwaltung selbstverständlich und mit Rücksicht auf die gebotene Ökonomie in der Personalverwendung notwendig, daß alle Amtshandlungen mit der knappsten zulässigen Inanspruchnahme von Personal durchgeführt werden. Wenn diese Momente allseits im Auge behalten werden, wird eine sachlich angemessene, stetige und im allgemeinen auch gleichmäßige Aufteilung der Arbeit auf diesem Gebiete in den Bezirken nicht schwierig sein.

Die Erfahrungen haben jedoch auch gezeigt, daß es wertvoll wäre, wenn sowohl das Bezirksamt vom Einlauf der Bauamtsabteilung, wie diese von den beim Bezirksamte in Behandlung gezogenen Bauangelegenheiten Kenntnis erlangt, wenn in allen Fällen, in denen dies nach der Natur der Sache angemessen ist, im kurzen Wege ein Einvernehmen über die Behandlung gepflogen und endlich die Bauakten — Platzins- und Wirtschaftsfachen kommen in letzter Hinsicht weniger in Betracht — an einer Stelle und überall in gleicher Weise abgelegt werden. Auf diese Art wird es vermieden werden, daß zum Beispiel zweckmäßig unter einem durchzuführende Kommissionen wegen Genehmigung der Betriebsanlage und des Bauansuchens nicht gleichzeitig anberaumt und abgehalten, daß hinsichtlich desselben Objektes Aufträge erteilt werden, die einander übergreifen, und daß die aus der Registratur ausgehobenen Bauakten nicht restlos alle Vorakten enthalten, sonach die Vorgänge und die Sachlage nicht erschöpfend überblicken lassen. Voraussetzung für die Erreichung dieser Zwecke ist, daß alle Akten nur bei einer Stelle einlaufen und von da einen genau normierten Weg nehmen. So hat sich auch im Verhältnis der M.Abt. 46 und 56 aus den Erfahrungen der Praxis seit langer Zeit die Übung entwickelt, daß alle neu einlaufenden Geschäftsstücke von den Vorständen beider Abteilungen eingesehen werden.

Es wird daher verfügt:

Der gesamte Einlauf für die Bauamtsabteilung, also auch der Platzins- und Wirtschaftsfachen betreffende, ist in der Kanzlei des magistratischen Bezirksamtes zu übernehmen und dort sofort zu präsentieren. Dieser Einlauf ist dem Bezirksamtsleiter täglich von der Kanzlei in einer besonderen Mappe vorzulegen. Der Bezirksamtsleiter hat unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Geschäftseinteilung und die oben gegebenen Richtlinien jene Stücke zu bezeichnen, die von den rechtskundigen Beamten des Bezirksamtes zu behandeln sind. Nur diese Geschäftsstücke hat die Kanzlei nach Rückfragen der Mappe vom Bezirksamtsleiter zu protokollieren. Der gesamte Einlauf, also sowohl die protokollierten, den rechtskundigen Beamten zugewiesenen, wie die präsentierten, der Bauamtsabteilung zufallenden Stücke, ist sodann ebenfalls noch am Tage des Einlangens mit einer Mappe dem Leiter der Bauamtsabteilung zu übermitteln,

der die protokollierten Stücke nach Einsicht sogleich dem Bezirksamte zurückstellt.

Bei der Behandlung der Akten ist in allen Fällen, die dies notwendig oder zweckmäßig erscheinen lassen, das Einvernehmen zwischen dem Referenten des magistratischen Bezirksamtes und der Bauamtsabteilung im kurzen Wege herzustellen. Dieser gegenseitige, mündliche oder telephonische Verkehr soll im Interesse der Sache von beiden Teilen gesucht und gepflegt werden, ob es sich nun darum handelt, Informationen zu geben oder solche einzuholen. Insbesondere ist, von besonderen Fällen abgesehen, der Lokalaugenschein wegen Genehmigung der Betriebsanlage stets mit der Bauverhandlung zu verbinden.

Die Ablage aller Akten, — ausgenommen der Platzins- und Wirtschaftsfachen betreffenden, — auch der von der Bauamtsabteilung als Dezernent des Bezirksamtes selbständig erledigten, hat, bei den eben erwähnten selbstverständlich ohne Vergebung von Geschäftszahlen des magistratischen Bezirksamtes, in der Registratur des magistratischen Bezirksamtes in der allgemein üblichen Weise (unter der Einlagezahl, im bestehenden Sonderfaszikel) zu erfolgen.

Die Ablage der Platzins- und Wirtschaftsfachen betreffenden Akten kann je nach Zweckmäßigkeit gleichfalls in der Registratur des magistratischen Bezirksamtes oder bei der Bauamtsabteilung erfolgen.

Die Bezirksamtsleiter werden angewiesen, der Einhaltung dieser Bestimmungen und einer zweckmäßigen Behandlung der Bauakten ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden. Die Durchsicht des Einlaufes und die Bezeichnung der von den rechtskundigen Beamten zu behandelnden Geschäftsstücke darf keinesfalls den Referenten überlassen werden.

#### 50. Journaldienst in den magistratischen Bezirksamtern.

M.D. 3563/31.

Wien, am 27. Juni 1931.

(An die M.Abt. 12 und 50, an alle magistratischen Bezirksamter und an die Expositur Stadlau.)

Mit Genehmigung des Bürgermeisters wird verfügt:

1. Das Feiertagsjournal in den magistratischen Bezirksamtern wird, soweit es nach den Bestimmungen des Erlasses vom 26. Februar 1925, M.D. 569/25 (Verordnungsblatt 1925, Seite 18), noch zu halten war, aufgelassen.

Es ist also in Zukunft in den magistratischen Bezirksamtern weder an Sonntagen noch an Feiertagen ein Journaldienst zu halten.

2. Das bisher an Wochentagen in den magistratischen Bezirksamtern gehaltene Nachmittagsjournal wird in den Monaten Juli, August und September 1931 versuchsweise eingestellt.

Die an Sonn- und Feiertagen sowie die an Wochentagen nach Schluß der Amtsstunden einlangenden Todesfallanmeldungen sind während der Amtsstunden der Gesundheitsamtsabteilung bei dieser, in der übrigen Zeit beim Hauswart des Amtsgebäudes abzugeben. Wegen Uebermittlung der beim Hauswart eingelangten Anmeldungen an den städtischen Arzt ist im Einvernehmen mit dem Leiter der Gesundheitsamtsabteilung das Entsprechende zu verfügen.

Ansuchen um Erteilung der Nachsicht von allen drei Aufgehoben bei bestätigter naher Todesgefahr werden in unaufschiebbaren Fällen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9 bis 12 Uhr in der Magistratsdirektion, an Wochentagen in der Zeit vom Schluß der Amtsstunden bis 18 Uhr in der M.Abt. 50 behandelt werden. Allfällige Gesuchsteller sind durch einen entsprechenden Anschlag im Amtsgebäude gemäß dem eben Gesagten an die Magistratsdirektion oder an die M.Abt. 50, Stiege 8, Parterre, zu weisen.

Die Bundespolizeidirektion wurde unter einem wegen der Ueberstellungen verständigt.

Das Oberlandesgerichtspräsidium wird von der verfügbaren Einstellung des Nachmittagsjournals in Kenntnis gesetzt und um Veranlassung ersucht, daß Delogierungen tunlichst nur vormittags anberaumt werden und daß jedenfalls, wenn die Durchführung am Nachmittag unvermeidlich ist, die bezüglichen Mitteilungen bis längstens 14 Uhr, an Samstagen bis 12 Uhr an das Bezirksamt gelangen, da andernfalls die Sicherstellung am Nachmittag nicht mehr durchgeführt werden kann. Die Bezirksamtsleiter wollen sich diesfalls bei gegebenem Anlasse direkt mit dem Gerichte in das Einvernehmen setzen.

Der Erlaß der Magistratsdirektion vom 26. Februar 1925, M.D. 569/25 (Verordnungsblatt 1925, Seite 18), wird hiemit aufgehoben. Hinsichtlich des dort noch geregelten Stadtganges werden abgefordert Verfügungen getroffen.

### 51. Stadtgang bei den magistratischen Bezirksämtern, Auflassung.

M.D. 3655/31.

Wien, am 2. Juli 1931.

(An alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Die tägliche Abfertigung eines Amtsgehilfen (Stadtgeher) bei den magistratischen Bezirksämtern in das Rathaus wird ab Sonntag den 5. Juli 1931 eingestellt. Der Stadtgeher ist letztmalig am Samstag den 4. Juli 1931 abzufertigen. Die Einstellung bezieht sich auf den gesamten bisherigen Stadtgang, also sowohl auf die Wochentage, wie auf alle Sonn- und Feiertage.

Die Abfertigung eines Amtsgehilfen in das Rathaus hat bei den magistratischen Bezirksämtern ab 5. Juli 1931 nur fallweise bei unbedingter Notwendigkeit und nur mit Genehmigung des Bezirksamtsleiters zu erfolgen. Die Referenten sowie die Sachverständigen- und Hilfsämter haben bis längstens 11 Uhr vormittags dem Bezirksamtsleiter solche Stücke vorzulegen, deren Expedition noch am selben Tage sie wegen der besonderen Dringlichkeit für unerlässlich halten. Die bisher übliche Umfrage durch den Stadtgeher hat zu entfallen. Der Bezirksamtsleiter wird hinsichtlich der Expedition die ihm geeignet erscheinende Verfügung treffen. Die selbständige Abfertigung von Boten durch die Sachverständigen- und Hilfsämter in das Rathaus ist unstatthaft, weil unbedingt vermieden werden muß, daß vom selben Amte unnötigerweise zwei Boten abgefertigt werden.

Die Bezirksamtsleiter werden eingeladen, diesfalls den Sachverständigen- und Hilfsämtern die entsprechenden Weisungen zugehen zu lassen, und bei der Entscheidung, ob ein Bote entsendet werden soll, einen strengen Maßstab anzulegen.

Hinsichtlich der Uebermittlung der bisher den Stadtgehern im Rathaus übergebenen Dienststücke an die Bezirksämter wird, soweit sie wegen besonderer Dringlichkeit nicht mit dem Karriowagen erfolgen kann, von der Magistratsdirektion entsprechend vorgesorgt werden.

### 52. Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien, Abänderung des Abschnittes D (Magistratische Bezirksämter).

M.D. 3321/31.

Wien, am 17. Juli 1931.

(An alle Bezirksvorsteher, an alle Magistratsabteilungen, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Bauamtsabteilungen für die Bezirke X bis XIX und XXI, an die Gesundheitsamtsabteilungen der

magistratischen Bezirksämter, an die Veterinärabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Marktamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Feuerwehr der Stadt Wien, an das Archiv der Stadt Wien, an die Direktion der städtischen Sammlungen, an die Stadtbauamtsdirektion, an die Rechnungsamtsdirektion, an die Vorstände des Steuerdienstes, Kassendienstes, Einhebungsdienstes und Ernährungsdienstes und an den Steuerkataster.)

Der Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtrenates vom 23. Juni 1931, P. 3. 1464, in Abänderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien verfügt, daß die Geschäftsaufzählung für die magistratischen Bezirksämter (Abschnitt D) nunmehr den nachstehenden Wortlaut zu führen habe.

Zum Amtsgebrauch etwa noch benötigte Exemplare der Geschäftseinteilung für die magistratischen Bezirksämter sind mittels Dienstzettels bei der Einlaufstelle der Magistratsdirektion anzusprechen.

Eine Drucklegung dieses Abschnittes der Geschäftseinteilung unterbleibt vorläufig.

## Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien.

### Abschnitt D.

#### Magistratische Bezirksämter.

#### Uebersicht.

- I. Steuern und Abgaben.
- II. Gesundheitswesen.
- III. Sicherheits-, Feuer- und Verkehrsangelegenheiten.
- IV. Bauwesen.
- V. Gewerbewesen, Arbeiter- und Angestelltenbeschäftigung.
- VI. Ernährungs- und Veterinärwesen.
- VII. Landeskultur.
- VIII. Bevölkerungsfragen.
- IX. Sozialversicherung.
- X. Sonstige Verwaltungsangelegenheiten.

#### I. Steuern und Abgaben.

##### Bundessteuern, Einhebung und zwar:

Einkommensteuer auf Grund von Bekenntnissen, Einkommensteuer im Wege des Abzuges mit Ausnahme jener, die von Körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmungen abzuführen ist (M.Abt. 6), Vermögenssteuer, Allgemeine Erwerbsteuer samt Zuschlägen, Rentensteuer auf Grund von Bekenntnissen, Gewerbeanmeldungs- und Firmaprotokollierungsgebühren, Steuerstrafen.

##### Landes- und Gemeindeabgaben, Einhebung und zwar:

###### a) einschließlich der Bemessung:

Fürsorgeabgabe } mit Ausnahme der Körperschafts-  
 Konzeptionsabgabe } steuerpflichtigen Unternehmungen  
 (M.Abt. 6), jedoch einschließlich  
 der Gesellschaften m. b. H.,  
 Teilbietungsabgabe,  
 Hundeabgabe,  
 Kanalräumungsgebühren für (ganz oder teilweise)  
 wohnbausteuerpflichtige Objekte;

## b) ausschließlich der Bemessung:

Wohnbausteuer (auch Behandlung der Zahlungsweigerungs- und Zahlungsfäumnisanzeigen),  
Grundsteuer,  
Bodenwertabgabe von unverbauten Grundflächen,  
Wasserbezugsgebühren (für Wassermehrverbrauch und besonderen Wasserbezug),  
Platzzinse,  
Heimatrechtstagen.

Gerichtliche Vertretungen in Steuer- und Abgabeangelegenheiten, soweit sie den magistratischen Bezirksämtern zugewiesen sind.

## II. Gesundheitswesen.

Sanitätspersonen, Evidenzhaltung und Ueberwachung.\*)

Zahntechnikergesetz, Handhabung.\*)

Hebammen-gesetz, Handhabung.\*)

Amtsärztliche Untersuchungen, soweit sie nicht der M.Abt. 12 vorbehalten sind.

Armenärztliche Behandlung.

Ortliche Gesundheitspolizei, Handhabung der Vorschriften.

Sanitätspolizeiliche Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten.\*)

Sanitätsgesetze, Mitwirkung bei der Handhabung.

Giftgesetz und Giftverordnung, Handhabung.\*)

Totenbeschau.

Feierliche Aufbahrungen, Bewilligung.

Leichenbergungsprämien.

Beerdigungs- und Totenbeschreibungsangelegenheiten, soweit sie nicht den M.Abt. 12, 13 oder 13a zugewiesen sind.

Todesfallanmeldungsprotokoll, Führung;

nur im XXI. Bezirk:

Sterbefälle, Verständigung der Matrifkenstellen,

Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten für die Friedhöfe im XXI. Bezirk.

## III. Sicherheits-, Feuerschutz- und Verkehrsangelegenheiten.

Bethäuser, Verkaufswochen in Warenhäusern, Sicherheitsvorkehrungen.

Feuerpolizeiordnung, Handhabung.

Rehrordnung, Strafamtshandlungen.

Zelluloidverordnung, Genehmigung nach § 10, Revisionen und Strafamtshandlungen.

Straßenpolizeigesetz:

Ladegewicht bei Fuhrwerken, Bewilligung von Ausnahmen (§ 15, Absatz 2),

Strafamtshandlungen.

Sicherheitsvorschriften sonstige, Strafamtshandlungen.

## IV. Bauwesen.

Nur in den Bezirken X bis XIX und XXI:

Fluchtlinienbekanntgaben mit Ausnahme der Vorbescheide nach § 10, Absatz 3, der Bauordnung (M.Abt. 46).

Baupläne, Genehmigung nach § 66 der Bauordnung mit Ausnahme der Abteilungsbevollmächtigung für die hiefür notwendigen Trennungspläne (§ 15 der Bauordnung) (M.Abt. 46).

Grundabtretungen (§ 69 der Bauordnung), Schadloshaltung und Bestimmung des Uebernahmepreises.

Anliegerbeiträge, Bemessung und Einhebung.

Kanaleinmündungsgebühren, Bemessung und Einhebung.

Bauführungen, Bewilligung und Erledigung der Anzeigen mit Ausnahme der Bauten des Bundes, eines Landes oder der Gemeinde Wien (M.Abt. 46 und 56).

Vorbauten, Bewilligung mit Ausnahme der Vorschreibung des Platzzinses (M.Abt. 56).

Baustofflagerungen, Bewilligung mit Ausnahme der Vorschreibung des Platzzinses (M.Abt. 56).

Benützungsbewilligungen mit Ausnahme der Bauten des Bundes, eines Landes oder der Gemeinde Wien (M.Abt. 56).

Gebäudenumerierungen.

Gehsteigangelegenheiten.

Baugebieten mit Ausnahme der Bauten des Bundes, eines Landes oder der Gemeinde Wien (M.Abt. 56).

Strafamtshandlungen wegen Uebertretung der Bauordnung.

## V. Gewerbewesen, Arbeiter- u. Angestellten-schutz.

Gewerbeangelegenheiten, alle individuellen im Wirkungsbereiche der politischen Bezirksbehörde und des Amtes der Landesregierung, soweit sie nicht der M.Abt. 53 zugewiesen sind.

Betriebsanlagen, Genehmigung mit Ausnahme der der M.Abt. 53 zugewiesenen Gewerbe und mit Ausnahme aller Fälle in den Bezirken I bis IX und XX, in denen von der M.Abt. 46 zugleich mit der Baubewilligung die Betriebsbewilligung erteilt wird.

Haujierpatent, Handhabung.

Wandergewerbe, Vorschriften, Handhabung.

Arbeitseinstellungen, } Berichterstattung.

Aussperrungen, }

Lehrverträge, Eintragung.

Lehr- und Arbeitszeugnisse, Bestätigung.

Ausweisarten für gewerbliche

Hilfsarbeiter, }

Legitimationen zum Auffuchen von } Ausstellung.

Bestellungen auf Lichtbilder, }

Ratengesetz, Strafamtshandlungen nach § 5.

Arbeiter- und Angestellten-schutz:

Achtstundentagsgesetz, }

Bäckereiarbeitergesetz, }

Nachtarbeit, Vorschriften, }

Ladenschlußgesetz, }

Sonn- und Feiertagsruhe, Vorschriften, }

Arbeiterurlausgesetz, }

Heimarbeitsgesetz, }

Betriebsrätegesetz, }

Kinderarbeitsgesetz, }

Technischer Arbeiterschutz, Vorschriften, }

Ausverkaufsgesetz, }

Prämien-gesetz, } Handhabung.

\*) Soweit nicht die M.Abt. 12 oder 13 zuständig ist.

## VI. Ernährungs- und Veterinärwesen.

Marktordnungen samt Nebenvorschriften:

Ständige Marktstandplätze, Zuweisung und Entziehung mit Ausnahme der Großmarkthalle (Abteilung für Fleischwaren) und des Naschmarktes (M. Abt. 42), Strafamtshandlungen.

Lebensmittelgesetz, Handhabung der §§ 3, 4 und 5.

Milchzollverordnung (B. G. Bl. Nr. 132/1926 und Nr. 82/1930), Strafamtshandlungen.

Margarinengesetz, Handhabung des § 13.

Weingesetz, Handhabung.

Futtermittelverordnung (R. G. Bl. Nr. 277/1916), Strafamtshandlungen.

Vieh- und Fleischbeschau.

Tierseuchengesetze samt Nebenvorschriften, Handhabung.

Waren- (Herkunfts-) Bezeichnungsschutz mit Ausnahme des Musterrechtes (M. Abt. 49), Strafamtshandlungen.

Unlauterer Wettbewerb, Vorschriften, Handhabung.

Maß- und Gewichtsordnung, Strafamtshandlungen.

Oeffentliche Wäg- und Meßanstalten.

## VII. Landeskultur.

Wachpersonal zum Schutze der Landeskultur, Bestätigung.

Forstgesetz, } Handhabung.  
Walderhaltungsgesetz, }

Pflanzenschutz gegen Krankheiten und Schädlinge, Vorschriften, } Handhabung.  
Kartoffelrebsgesetz, }

Maulwurfschutzgesetz, } Handhabung.  
Vogelschutzgesetz, }

Alpenblumenschutzgesetz, }

Feldschutzverordnung, Handhabung.

Pferdekörnungsgesetz, Strafamtshandlungen.

Bienenzuchtgesetz, Strafamtshandlungen.

Jagdgesetz, } Handhabung.  
Fischereigesetz, }

## VIII. Bevölkerungswesen.

Ehesachen:

Politisches Eheausgebot bei konfessionellen Trauungen in Wien und außerhalb Wiens, bei Ziviltrauungen außerhalb Wiens;

Nachsicht von Eheausgeboten bei konfessionellen Trauungen in Wien und außerhalb Wiens, bei Ziviltrauungen außerhalb Wiens;

Nachsicht von Ehehindernissen, Vorbehandlung;

Nachsicht von der Beibringung des Geburtscheines, Vorbehandlung;

Nachsicht von der Beibringung des Geburtscheines bei bestätigter naher Todesgefahr zur Eheschließung;

Nachsicht von der Wartefrist gemäß § 120 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Namens- und Matrikenwesen:

Namensänderungen, }  
Namensgebungen, }  
Legitimationsvorschriften, } Vor-  
Matrikenberichtigungen, } behandlung;  
Nachträgliche Geburtsbucheintragen, }  
Nachträgliche Geburtsbuchergänzungen, }  
Beglaubigung der Unterschrift des konfessionellen  
Matrikenführers auf Matrikenauszügen.

Landes- und Bundesbürgerchaft:  
Gesuche, Vorbehandlung.

Heimatrecht:

Freiwillige Aufnahmen (Zusicherungen der Aufnahme) in den Wiener Heimatverband gemäß § 7 H. G. N. 1896 von in Wien wohnhaften Personen, Vorbehandlung; Aufnahmen in den Wiener Heimatverband gemäß §§ 2 bis 5 H. G. N. 1896;

Amtsheimatrecht gemäß § 10 H. G. N. 1896 von in Wien wohnhaften Personen, Vorbehandlung und Durchführung;

Heimatrecht nach §§ 2 und 5 H. G. N. 1925, Entscheidung;

Aufnahmen in den Wiener Heimatverband nach § 4 H. G. N. 1925;

Zuweisungen gemäß § 6 H. G. N. 1925, Vorbehandlung.

Heimatscheine, Ausfertigung;

Heimattrollenverordnung, Mitwirkung.

Wehrsachen:

Eintritt Minderjähriger in das Bundesheer, Beglaubigung der Zustimmungserklärungen;

Wehrgesetz, Strafamtshandlungen gemäß § 42.

Religionsangelegenheiten:

Religionsaustritte,

Gesetzliches Religionsbekenntnis von Kindern, Entscheidung.

Dienstkarten für Hausgehilfen.

## IX. Sozialversicherung.

Arbeiterkrankenversicherungsgesetz, Handhabung, mit Ausnahme der der M. Abt. 14 zugewiesenen Angelegenheiten.

Landarbeiterversicherungsgesetz:

Meldungen der nicht ständig beschäftigten Landarbeiter, Entgegennahme;

Gemeindefliste über die Meldungen, Führung;

Abschriften der Eintragungen, Uebermittlung an die Landwirtschaftsfrankenkasse und die Arbeitgeber;

Einwendungen der Arbeitgeber gegen die Richtigkeit der Eintragungen, Entgegennahme.

Angestelltenversicherungsgesetz,

Strafamtshandlungen.

Unfallversicherungsgesetz,

Handhabung mit Ausnahme der der M. Abt. 14 zugewiesenen Angelegenheiten.

Arbeitslosenversicherungsgesetz,

Regreßansprüche (§ 34).

## X. Sonstige Verwaltungsangelegenheiten.

Armenrechtszeugnisse.

Aushilfen, Pflegebeiträge und Pflegegelder, Auszahlung.

Betriebsgenehmigungen für Patentauszübingen.

Ehrenmedaillen für 40jährige treue Dienste, Vorbehandlung der Ansuchen.

Feilbietungen, freiwillige, Bewilligung und Abhaltung.

Gartenanlagen, Schuß, Strafsamthandlungen.

Ingenieurtitel, unbefugte Führung, Strafsamthandlungen.

Mittellofigkeitszeugnisse in Patentangelegenheiten.

Privatversicherung, unbefugter Betrieb, Provisionsteilnahme des Versicherungsnehmers, Strafsamthandlungen.

Rechtshilfe für fremde Behörden.

Schlichtungsstelle nach dem Mietengesetz.

Sicherstellung von Fahrnissen.

Tanzschulen, Lokaleignung und Strafsamthandlungen.

Uebersiedlungs-, Heirats- und Erbschaftsgut, zollfreie Einfuhr ins Ausland, Bestätigungen.

Verpflegungskostenangelegenheiten, Mitwirkung.

Verwaltungsvollstreckung.

Warenumsatzsteuer, Bescheinigungen und Stempelung der Geschäftsbücher.

Wohnbausteuerbefreiungen, Bestätigungen.

Zeitschriften, Legitimationen zum Sammeln von Bestellungen bei Privaten.

Ziehkinderaufsichtsgesetz, Strafsamthandlungen.

### 53. Expositur Stadlau des magistratischen Bezirksamtes für den XXI. Bezirk, Geschäftsführung, Neufassung der Dienstvorschrift.

M.D. 3548/31.

Wien, am 22. Juli 1931.

(An alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an die Stadtbauamtsdirektion.)

Der Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtenates vom 21. Juli 1931, P. B. 1595, die „Dienstvorschrift für die Geschäftsführung der Expositur Stadlau des magistratischen Bezirksamtes für den XXI. Bezirk“ (Erlaß der Magistratsdirektion vom 15. April 1918, M.D. 2232/18, Norm.Bl. des Magistrates Nr. 13/1918) außer Kraft gesetzt und durch die beiliegende „Vorschrift für die Geschäftsführung der Expositur Stadlau des magistratischen Bezirksamtes für den XXI. Bezirk“ ersetzt. Eine Aenderung in der bisherigen Stellung der Expositur und ihres Wirkungsbereiches tritt dadurch nicht ein; im wesentlichen wurde lediglich die Aufzählung der der Expositur zugewiesenen Geschäfte der neuen Fassung der Geschäftseinteilung für die magistratischen Bezirksämter angepaßt.

#### Vorschrift

für die Geschäftsführung der Expositur Stadlau des magistratischen Bezirksamtes für den XXI. Bezirk.

##### I.

Die Expositur Stadlau, die das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Stadlau, Hirschstetten und Asperrn, ferner die einverleibten Teile von Breitenlee, Groß-Enzersdorf und Mannswörth umfaßt, hat nicht den Charakter einer selbständigen Amtsstelle, sondern bildet einen Teil des magistratischen Bezirksamtes für den XXI. Bezirk.

##### II.

Die Expositur leitet als Dezernent des magistratischen Bezirksamtes für den XXI. Bezirk ein rechtskundiger

Beamter, dem das erforderliche Personal zugeteilt ist. Der bauamtliche, ärztliche, tierärztliche und marktamtliche Dienst sowie der Rechnungs-, Kassen- und Einhebungsdienst wird jedoch auch im Expositursprengel durch das magistratische Bezirksamt für den XXI. Bezirk besorgt.

Der Expositurleiter wird von der Magistratsdirektion bestellt, das übrige Personal weist der Leiter des magistratischen Bezirksamtes für den XXI. Bezirk zu.

##### III.

Der Expositurleiter untersteht unmittelbar, das ihm zugeteilte Personal mittelbar dem Leiter des magistratischen Bezirksamtes für den XXI. Bezirk.

##### IV.

Der Expositur Stadlau obliegt innerhalb ihres Sprengels, unbeschadet fallweiser Zuteilung durch den Bezirksamtsleiter, die Behandlung der nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien den magistratischen Bezirksämtern zugewiesenen Angelegenheiten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

#### I. Steuern und Abgaben:

Konzeptions-, Hunde- und Feilbietungsabgabe, Bemessung.

#### II. Gesundheitswesen:

Vertikale Gesundheitspolizei, Handhabung der Vorschriften,

Sanitätspolizeiliche Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten,

Zahntechnikergesetz,

Hebammengesetz,

Sanitätsgesetze,

Giftgesetz und Giftverordnung,

Handhabung.

#### III. Sicherheits-, Feuerschutz- und Verkehrsangelegenheiten:

Sämtliche Angelegenheiten.

#### IV. Bauwesen:

Sämtliche Angelegenheiten, sofern sie nicht der Bauamtsabteilung für den XXI. Bezirk zugewiesen sind.

#### V. Gewerbewesen,

Arbeiter- und Angestelltenchutz:

Sämtliche Angelegenheiten mit Ausnahme der Ausstellung der Legitimationskarten für Handlungskreisende und zum Auffuchen von Bestellungen auf Lichtbilder.

#### VI. Ernährungs- und Veterinärwesen:

Sämtliche Angelegenheiten.

#### VII. Landeskultur:

Sämtliche Angelegenheiten mit Ausnahme der Handhabung des Jagdgesetzes.

#### VIII. Bevölkerungswesen:

Sämtliche Angelegenheiten.

#### IX. Sozialversicherung:

Sämtliche Angelegenheiten.

#### X. Sonstige Verwaltungsangelegenheiten:

Betriebsgenehmigungen für Patentausübungen, Ehrenmedaillen für 40jährige treue Dienste, Vorbehandlung der Ansuchen,

Feilbietungen, freiwillige, Bewilligung und Abhaltung,

Gartenanlagen, Schuß, Strafsamthandlungen,

Ingenieurtitel, unbefugte Führung, Strafsamthandlungen,

Privatversicherung, unbefugter Betrieb, Provisionsteilnahme des Versicherungs- nehmers,	} Strafs- amts- lungen.
Rechtshilfe für fremde Behörden, Sicherstellung von Fahrnissen, Tanzschulen, Lokaleignung und Strafsamts-handlungen, Uebersiedlungs-, Heirats- und Erbschaftsgut, zollfreie Einfuhr ins Ausland, Bestätigungen, Verpflegskostenangelegenheiten, Mitwirkung, Wohnbausteuerbefreiungen, Bestätigungen, Ziehkinderaufsichtsgesetz, Strafsamts-handlungen.	

gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 30. März 1929, M. Abt. 14/R 45/29, betreffend eine Verwaltungsstrafe zu Recht erkannt.  
Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

**Entscheidungsgründe:**

Mit Erkenntnis des magistratischen Bezirksamtes für den XVII. Bezirk vom 12. März 1929, M. B. A. XVII B/38/Str./29, wurde über den Kinobesitzer H. W. wegen Uebertretung nach § 92 des Angestelltenversicherungsgesetzes gemäß § 102, Absatz 2, dieses Gesetzes eine Geldstrafe von 50 S (allenfalls 5 Tage Arrest) verhängt, weil er am 28. Dezember 1928 einem Revisionsorgane der Versicherungskasse für kaufmännische Angestellte in Wien die Einsicht in die Aufzeichnungen, die zur Klarstellung der für die Versicherung maßgebenden Verhältnisse dienlich sind, verweigert hatte.

Ueber die dagegen eingebrachte Berufung wurde dieses Erkenntnis mit dem Berufungsbescheide vom 30. März 1929, M. Abt. 14/R 45/29, bestätigt und in den Gründen ausgeführt, daß aus dem Zusammenhalte des 1. und 2. Satzes des § 92 des Angestelltenversicherungsgesetzes gefolgert werden müsse, daß der Dienstgeber die Verpflichtung habe, jederzeit Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren und daß aus der Verantwortung sich nicht ergebe, daß er zur Zeit der Revision dieser Verpflichtung nicht nachkommen konnte.

Mit der gegen diesen Bescheid an den Verwaltungsgerichtshof gerichteten Beschwerde macht der Beschwerdeführer vor allem Rechtswidrigkeit des Inhaltes des angefochtenen Bescheides geltend, weil der zweite, die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen des Dienstgebers behandelnde Absatz des § 92 des Angestelltenversicherungsgesetzes durchaus nicht festsetze, daß diese jederzeit gewährt werden müsse, aus den Akten aber ersichtlich sei, daß der Beschwerdeführer grundsätzlich zur Gewährung der Einsicht bereit war, jedoch mit Rücksicht auf die eine augenblickliche Revision unmöglich machenden Umstände nur um Verschiebung derselben auf einen anderen Tag ersucht habe. Zum Beweise aber, daß sich der Sachverhalt so zugetragen habe, habe der Beschwerdeführer mehrere Zeugen namhaft gemacht, deren Nichteinvernahme durch die belangte Behörde eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens begründe.

Aus diesem doppelten Grunde sei daher die Entscheidung rechtswidrig.

Der Verfassungsgerichtshof erwog folgendes:

Der § 92 des Angestelltenversicherungsgesetzes spricht in seinem zweiten Satze allerdings nicht ausdrücklich davon, daß auch die Einsichtnahme in die zur Klarstellung der für die Versicherung maßgebenden Verhältnisse dienenden Aufzeichnungen „jederzeit“ gewährt werden müsse. Aus dem Umstande, daß das Gesetz selbst im zweiten Satze des § 92 des Angestelltenversicherungsgesetzes keine Beschränkungen bezüglich der Zeit und Art der Vornahme der Revision, insbesondere auch nicht in der Richtung aufstellt, daß der Revision eine vorherige Verständigung vorausgehen müsse, aus der Bestimmung ferner, daß die Einsicht an Ort und Stelle gewährt werden müsse und aus dem auf die Ermöglichung der jederzeitigen Ueberprüfung der maßgebenden Verhältnisse gerichteten Sinne der durch diese Gesetzesstelle aufgestellten Verpflichtungen des Dienstgebers ergibt sich jedoch jedenfalls, daß diese Einsicht, soll sie ihren Zweck erfüllen, dem an Ort und Stelle erschienenen Revisionsorgan über Verlangen sofort zu gestatten ist, falls nicht nach der Lage des Falles ganz besondere Umstände vorliegen, die dies unmöglich oder ganz unangemessen erscheinen lassen. Mehr als dies bedeutet jedenfalls auch das im ersten Absatze des § 92 des Angestelltenversicherungsgesetzes gebrauchte Wort „jederzeit“ auch nicht, so daß der Verwaltungsgerichtshof einen grundlegenden Unterschied in der gesetzlichen Behandlung der Auskunftserteilung und der Gewährung der Einsichtnahme in die Aufzeichnungen nach dieser Gesetzesstelle nicht annehmen konnte.

Nun hat aber die belangte Behörde mit Recht festgestellt, daß die vom Beschwerdeführer in der Berufung angeführten und in der Verwaltungsgerichtshofbeschwerde wiederholten Gründe — Programmwechsel, Lohnausrechnung — nicht geeignet waren, die jedenfalls nur eine beschränkte Zeit in Anspruch nehmende und ohne Ruziehung des Dienstgebers mögliche Einsichtnahme in die Aufzeichnungen durch das Revisionsorgan unmöglich erscheinen zu lassen. Die trotzdem nicht erfolgte Gewährung der Einsichtnahme stellt sich daher als eine Verweigerung im Sinne des § 92 des Angestelltenversicherungsgesetzes dar.

Wenn aber die Beschwerde weiter als Verfahrensmangel geltend macht, daß die belangte Behörde die vom Be-

**Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.**

**Oesterreichische Bankrate, Aenderung.**

M. Abt. 4/Ba 92/31. Wien, am 25. Juli 1931.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates und an die Unternehmungen.)

Die Oesterreichische Nationalbank hat den Zinsfuß für den Eskompt von Wechseln usw. vom 23. Juli 1931 an gefangen bis auf weiteres mit 10 Prozent festgesetzt.

**Arbeitslosenversicherung, Zusatzbeiträge zur Deckung der Notstands-aushilfen.**

M. Abt. 14/5607/31. Wien, am 2. Juni 1931.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem Erlasse vom 29. Mai 1931, Z. 48125/Abt. 5/1931, folgendes mitgeteilt:

Die gemäß § 18, Absatz 4, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes eingesetzte Verwaltungskommission der Industriellen Bezirkskommission Wien hat beschlossen, den Zusatzbeitrag zur Deckung der Notstands-aushilfen im ganzen Sprengel (Wien-Stadt und Wien-Umgebung) von derzeit 25% auf 35% des Normalbeitrages zur Krankenversicherung zu erhöhen. Für die dem Angestelltenversicherungsgesetz unterliegenden Personen — mit Ausnahme der Personen unter 17 Jahren — wird dementsprechend der Beitrag von 1% auf 1.4% der Beitragsgrundlage erhöht; für Personen unter 17 Jahren beträgt der monatliche Baujhalbeitrag 45 Groschen. Für die nach dem Lohndarbeiterversicherungsgesetz versicherten Personen, die ausnahmsweise auch der Arbeitslosenversicherungspflicht unterworfen sind, erhöht sich der Zusatzbeitrag von derzeit 12.5% auf 17.5% der Beitragsgrundlage.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat diesen Beschluß im Sinne des Artikels VII der XVIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz genehmigend zur Kenntnis genommen.

Die Erhöhung tritt mit 1. Juni 1931 in Wirksamkeit. In den einzelnen Lohnklassen nach dem Arbeiterkrankenversicherungsgesetze werden die Zusatzbeiträge nunmehr ziffermäßig betragen:

in der Lohnklasse	wöchentlich	monatlich
	Groschen	
1	18	82
2	22	96
3	28	118
4	32	136
5	36	160
6	48	204
7	58	250
8	74	318
9	84	364
10	94	410

**Gerichtliche Entscheidungen.**

**Angestelltenversicherung, Auskunftspflicht.**

M. Abt. 14/R 17/31. Wien, am 8. Juni 1931.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 24. April 1931, M 329/29/6, über die Beschwerde des H. W.

schwerdeführer über den Sachverhalt angebotenen Zeugen nicht vernommen habe, so muß zunächst darauf hingewiesen werden, daß weder im Verwaltungsverfahren noch in der Berufungsschrift ein ausdrücklicher Antrag auf die Vernehmung dieser Zeugen gestellt wurde. Abgesehen davon aber ergibt sich aus den über den Beweisgegenstand der Aussage dieser Zeugen vom Beschwerdeführer selbst gemachten Angaben, daß durch diese, soweit es das Wesen der hier in Frage stehenden Sache betrifft, nichts anderes bezeugt werden sollte und konnte, als die belangte Behörde ohnedies angenommen hat. Der vom Beschwerdeführer gerügte Verfahrensmangel erweist sich daher jedenfalls nicht als ein wesentlicher im Sinne des § 43, Absatz 2, b, 3, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes, beziehungsweise Artikel 133 des Bundes-Verfassungsgesetzes. Der Beschwerde war daher keine Folge zu geben.

### Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

#### Bundesgesetzblatt.

106. Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1929.
107. Aufhebung der Einfuhrscheine.
108. I. Durchführungsverordnung zum Tapferkeitsmedaillenzulagengesetz.
109. Bindung des Gewerbes der Beförderung von Lasten mit Kraftfahrzeugen an eine Konzession.
110. Abänderung des erweiterten Wirkungskreises der gerichtlichen Geschäftsstelle.
111. Befähigungsnachweis für das konzessionierte Gewerbe der Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungseinrichtungen und Wassereinleitungen.
112. XII. Durchführungsverordnung zum Invalidenbeschäftigungsgesetz.
113. Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Zugehörigkeit des landwirtschaftlichen Bringungsrechtes zur Bodenreform.
114. Aufhebung mehrerer vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig erkannter bundesgesetzlicher Bestimmungen.
115. Benzinsteuer- und Kraftwagenabgabeverordnung.
116. Uebereinkommen mit Jugoslawien betreffend die Allgemeine Pensionsanstalt für Angestellte.
117. Uebereinkommen mit Jugoslawien über die Berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen.
118. Uebereinkommen mit Jugoslawien betreffend die Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter.
119. Uebereinkommen mit Jugoslawien betreffend die Krankenkassen der ehemaligen k. k. österreichischen Staats-eisenbahnverwaltung und ihre Nebenfonds.
120. Uebereinkommen mit Jugoslawien betreffend das Pensionsinstitut des Verbandes der österreichischen Lokalbahnen und Kleinbahnen.
121. Uebereinkommen mit Jugoslawien betreffend die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Steiermark und Kärnten in Graz.
122. Uebereinkommen mit Jugoslawien betreffend die Krankenkasse für Bedienstete und Arbeiter des (vormals) österreichischen Reges der Südbahngesellschaft.
123. Ergänzung der Verordnung über die Anrechnung von Verdienftszeiten für die Erlangung höherer Bezüge.
124. Eichamtliche Behandlung der Deckmannen für 20 Liter der Maschinenfabrik Louis Bochmann und des Messtrichters der Oesterreichischen Glasfabriken und Raffinerien Josef Inwald A. G.
125. Eichamtliche Behandlung des Schallgewichtsapparates „Pontos“ von Johann Dock in Graz.
126. Abänderung des Abkommens betreffend die direkten Gütertarife zwischen der Republik Oesterreich und dem Königreich Italien.
127. Invertriebssetzung der „Spezi“-Zigarre.
128. Vertrag mit dem Deutschen Reiche über die Sozialversicherung.
129. Uebertragung des österreichischen Versicherungstodes der ehemaligen Frankfurter Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft in Frankfurt von der Rechtsnachfolgerin dieser Gesellschaft, das ist von der „Allianz und Stuttgarter“ Lebensversicherungsbank-Aktiengesellschaft in Berlin, an die „Union“ Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft in Wien.
130. Beitritt Norwegens zur Internationalen Opiumkonvention.
131. Ergänzung der gewerberechtlichen Vorschriften über Reisebureaus.
132. Abänderung von Bestimmungen über die Organisation des Parlaments.
133. Verwendung geographischer Bezeichnungen zur Kennzeichnung der Herkunft von Wein und Traubenmost.
134. Abänderung einer Feingehaltspunze.
135. Ausgabe neuer Teilmünzen zu 2 Schilling.
136. Rekonstruktion der Oesterreichischen Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe und Abänderung einiger Bestimmungen der Satzungen der Oesterreichischen Nationalbank.
137. Wahl des Bundespräsidenten.
138. Errichtung von Essigsäureerzeugungsstätten.
139. Abänderung einiger Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung der österreichischen Ausfuhr nach der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken.
140. Abänderung des § 12 des Gesetzes, durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt werden.
141. Abänderung des niederösterreichischen Schulerrichtungsgesetzes.
142. Gewerbliche Fortbildungsschulen in Tirol.
143. 2. Credit-Anstaltsgesetz.
144. XXVI. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.
145. Grundsätze für den Abschluß des Verfahrens zur Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke in den Gemeinden Apetlon und Nickelsdorf.
146. Beitritt der britischen Kolonie und des Protektorates von Gambien, des Protektorates von Uganda und des Mandatsgebietes von Tanganyika zum Uebereinkommen zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels.
147. Listen der Eisenbahnstrecken, Kraftwagen- und Schiffsfahrtslinien, auf die die Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr sowie über den Eisenbahn-Frachtverkehr Anwendung finden.
148. Abänderung der allgemeinen Bergpolizeiverordnung.
149. Satzungen für die „Pharmazeutische Gehaltskaffe für Oesterreich“.
150. Neufestsetzung der Verschleißpreise des inländischen Speisesalzes und der bei der Einfuhr von Salz zu entrichtenden Monopolabgabe.
151. Festsetzung der Preise inländischer Tabakfabrikate.
152. Gewährung von Ausnahmen vom Achtstundentags-gesetze für das Installationsgewerbe und für das Lohndruck-gewerbe.
153. Erweiterung des Geltungsbereiches des Internationalen Radiotelegraphenvertrages.
154. Inkraftsetzung einiger Zölle der III. und IV. Zolltarifnovelle.
155. Zuweisung der Gemeinden Achau und Hennersdorf zum Gerichtsbezirk Mödling.
156. Abänderung der Verordnung betreffend den Gebrauch von Lehrtexten und Lehrmitteln an Volks- und Bürgerschulen.
157. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Polens zum Allgemeinen Haager Abkommen vom 20. Jänner 1930.
158. Beitritt Frankreichs zur „Fakultativen Bestimmung“ betreffend die Anerkennung der Gerichtsbarkeit des Ständigen Internationalen Gerichtshofes.
159. Neufassung der Anlage I zum Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr.
160. Vereinbarung leichterer Vorschriften für die nach dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr von der Beförderung ausgeschlossenen oder nur bedingungsweise zugelassenen Gegenstände im Verkehr mit Deutschland, Ungarn, Italien, der Tschechoslowakei, Dänemark, Schweden, Norwegen und Jugoslawien.
161. Ausbildung von Mannschaftsperionen und zeitverpflichteten Unteroffizieren im Gewerbe des Steindrudes.
162. Aenderung einiger Bestimmungen der Postordnung und der Zeitungspostordnung.
163. Erhöhung des Zolles für Kaffee und Tee.
164. Kaffee- und Tee-Nachzollverordnung.